

Az.: 3 E 78/15
6 K 1248/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kosten des Vorverfahrens
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 25. August 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Juni 2015 - 6 K 1248/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat das Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 € gegenüber dem Kläger, nachdem es sein persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung vom. Juni 2015 in der Ladungsverfügung vom 5. März 2015 angeordnet und für den Fall seines unentschuldigten Ausbleibens ein Ordnungsgeld in dieser Höhe angedroht hatte, zu Recht festgesetzt.
- 2 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, das Ordnungsgeld sei wie angedroht festzusetzen gewesen, da er ordnungsgemäß geladen worden, aber gleichwohl unentschuldigt nicht zum Termin erschienen sei. Er habe keinerlei Gründe für sein Ausbleiben vorgetragen.
- 3 Dagegen trägt der Kläger vor, er sei nicht zum Termin erschienen, weil er davon ausgegangen sei, dass die aufzuklärenden Tatsachen alle vorgetragen und unter Beweis gestellt gewesen seien, er also nicht zur weiteren Sachaufklärung hätte beitragen können. Auch sei er in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten gewesen. Sein Bevollmächtigter sei über alle entscheidungserheblichen Tatsachen informiert gewesen und hätte mit ihm Rücksprache nehmen können. Zur Sachaufklärung habe das Gericht schließlich eigens Zeugen geladen. Sollte es das Verwaltungsgericht für aufklärungsbedürftig gehalten haben, ob ihm bestimmte Anhörungsschreiben des Beklagten zugegangen seien, deren Erhalt er bestreite, hätte

er nicht zur Sachaufklärung beitragen können, da er solche negativen Tatsachen nicht beweisen könne.

- 4 Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
- 5 Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Für den Fall des Ausbleibens kann es Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen androhen (§ 95 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluss das angedrohte Ordnungsgeld fest (§ 95 Abs. 1 Satz 3 VwGO). Die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten steht somit wie die Androhung eines Ordnungsgeldes, mit welcher das Gericht der Anordnung des persönlichen Erscheinens Nachdruck verleihen kann, im Ermessen des Gerichts.
- 6 Bleibt ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung und Anordnung des persönlichen Erscheinens schuldhaft aus, rechtfertigt dies im Regelfall die Festsetzung des für diesen Fall angedrohten Ordnungsgeldes. Etwas anderes gilt, wenn sich die Sanktionierung als willkürlich darstellt, etwa weil schon die Voraussetzungen für eine Anordnung des persönlichen Erscheinens oder die Androhung eines Ordnungsgeldes nicht vorgelegen haben. Dies ist eine Frage des Einzelfalls. Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich nicht vor.
- 7 Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers wie auch die Androhung eines Ordnungsgeldes waren hier sachlich gerechtfertigt. Denn der Kläger hatte den Zugang von Anhörungsschreiben des Beklagten bestritten. Folglich hatte sich für das Verwaltungsgericht eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch eine Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung angeboten. Wenngleich der Kläger negative Tatsachen wie den Nichterhalt von Schreiben nicht zu beweisen vermag, hätte das Verwaltungsgericht durch die Befragung des Klägers möglicherweise weiter aufklären können, ob seine Behauptung, die Anhörungsschreiben nicht erhalten zu haben, glaubhaft ist. So spricht zum Beispiel gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Betroffene ansonsten alle Schreiben erhalten hat. Anders als der Kläger meint, dient die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Übrigen nicht

nur zur verbesserten Sachverhaltsaufklärung, sondern auch der Möglichkeit, eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu erreichen. Die Anwesenheit der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung beeinflusst in der Regel ganz wesentlich die Prozessdynamik und erweitert damit die Möglichkeiten für ein produktives Rechtsgespräch (Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 28. EL 2015, § 95 Rn. 7). Da die Beteiligten nur über die Gebührenfestsetzung im Bescheid des Beklagten zur Anordnung einer Fahrtenbuchauflage stritten, bot sich für das Verwaltungsgericht u. U. auch die Möglichkeit einer gütlichen Streitbeilegung an.

- 8 Sonstige Gründe, die für eine willkürliche Festsetzung des Ordnungsgeldes sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Festsetzung eines Ordnungsgeldes im Falle des Ausbleiben eines Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen ordnungsgemäß angedroht worden war, nicht schon deswegen zu unterbleiben, weil das Ausbleiben eine Verzögerung des Verfahrens und der Entscheidung nicht bewirkt hat, das Gericht also trotz seines Ausbleibens entscheiden konnte (zu § 141 Abs. 3 ZPO: BVerfG, Beschl. v. 10. November 1997 - 2 BvR 429/97 -, juris Rn. 11).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Als Gerichtsgebühr fällt im Beschwerdeverfahren eine Festgebühr nach Ziff. 5502 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG) in Höhe von 60,00 Euro an. Eine Gebührenfreiheit auch hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sieht der Gesetzgeber nicht vor.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

